

# Leitfaden zur Einrichtung und Evaluierung von internationalen Doppel-/Joint-Abschlussprogrammen an der Technischen Universität Dresden

Stand August 2023

Zentrale Ansprechpartnerin an der TUD:

**Dr. Cornelia Krause,**

Dezernat 8, Sachgebiet Internationales (SG 8.3)

## Inhalt

1. Begriffsbestimmung und Übersicht über Ziele und Arten von internationalen Abschlussprogrammen .....	2
1.1 Unterscheidung nach Abschlussart .....	2
1.2 Unterscheidung nach Konzeption des Studiengangs .....	2
1.2.1 Joint-Programme .....	2
1.2.2 Shared-Programme .....	2
2. Rechtliche Grundlagen von Double- und Joint Degree Programmen .....	3
2.1 Gradverleihung .....	3
2.2 Erlass von Gebühren .....	3
2.3 Akkreditierung .....	3
2.3.1 Akkreditierung von Studiengängen mit einem Double- bzw. Multiple Degree .....	4
2.3.2 Anwendung des <i>European Approach</i> für Joint Degree Programme nach § 10 Abs. 2 SächsStudAkkVO .....	4
3. Einführung von internationalen Kooperations-Programmen an der TU Dresden .....	5
3.1 Interner Ablauf zur Entwicklung eines internationalen, multilateralen Abschlussprogramms: ...	6
3.2 Notwendige Anpassungen in den Studiendokumenten .....	7
3.3 Kooperationsvertrag mit Partnerhochschule(n) .....	8
3.3.1 Grundlegende Fragen für Vertragsentwurf des geplanten Doppelabschlusses mit TUD .....	8
4. Qualitätssicherung von Studiengängen mit internationalen und nationalen Kooperationspartnern an der TU Dresden .....	9
5. Fördermöglichkeiten für Kooperationen .....	11
5.1 DAAD .....	11
5.2 Erasmus +: Erasmus Mundus Joint Master .....	11
5.3 Deutsch-Französische Hochschule (DFH) .....	12
6. Überblick über bestehende Double-Degree-Programme .....	12
6.1 Andere Universitäten .....	12

## 1. Begriffsbestimmung und Übersicht über Ziele und Arten von internationalen Abschlussprogrammen

### 1.1 Unterscheidung nach Abschlussart

Bei internationalen Abschlussprogrammen unterscheidet man hinsichtlich der Verleihung des Hochschulgrades zwischen Double-Degree-Programmen (Doppelabschluss) und Joint-Degree-Programmen (Gemeinsamer Abschluss). Nach Abschluss eines Double-Degree-Programms werden zwei Abschlüsse der jeweiligen Partnerhochschulen verliehen. Jede teilnehmende Hochschule stellt dabei eine separate Urkunde aus. Bei einem Joint Degree handelt es sich um einen gemeinsamen Abschluss und eine von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehene Urkunde.

### 1.2 Unterscheidung nach Konzeption des Studiengangs

In der Ausgestaltung dieser internationalen Kooperationsprogramme unterscheidet man darüber hinaus zwischen Joint- (Gemeinsame) und Shared-Programmen (Geteilten Programmen). Je nachdem für welches Programm Sie sich entscheiden, sind unterschiedliche Organisationsschritte nötig.

#### 1.2.1 Joint-Programme

Gemeinsame Double- und Joint-Degree-Programme bezeichnen Studiengänge, in denen Studierende durch das Studium eines gemeinsamen, von zwei oder mehreren Partnerhochschulen in enger Zusammenarbeit konzipierten Studienganges an beiden Partnerhochschulen einen Doppelabschluss bzw. einen Gemeinsamen Abschluss erwerben. Es handelt sich hierbei nicht um die Möglichkeit zu einem Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums an der Heimathochschule, sondern um feste, zwischen den Hochschulen vereinbarte Anteile des Studiums, welche als Teil eines gemeinsamen Studienganges an den jeweiligen Partnerhochschulen absolviert werden müssen und „ausschließlich auf den Erwerb eines Doppelabschlusses bzw. eines Gemeinsamen Abschlusses ausgerichtet“ sind.

Die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung benennt im § 10 Abs. 2 folgende Merkmale für Joint-Degree-Programme:

- integriertes Curriculum,
- Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel 25 Prozent,
- vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen,
- eine gemeinsame Qualitätssicherung.

#### 1.2.2 Shared-Programme

Shared Programme stellen keine von den Hochschulen gemeinsam konzipierten Studiengänge dar. Die Partnerhochschulen bieten zwei voneinander unabhängige Studiengänge mit eigenständigem Curriculum an, die an den jeweiligen Heimathochschulen vollständig studierbar sind. Wahlweise und entsprechend der Zugangsvoraussetzungen können diese Studiengänge aber auch als Double- oder Joint-Degree-Programme absolviert werden. Die Studierenden entscheiden selbst, „ob sie den Erwerb nur eines Abschlusses der Heimathochschule oder den

Erwerb eines Double-Degree beziehungsweise Joint-Degree anstreben“. Werden die zwischen den Hochschulen vereinbarten Teile an der jeweiligen Partneruniversität studiert, „erhält der Absolvent entweder jeweils den einen Hochschulgrad seiner Heimathochschule und der ausländischen Partnerhochschule (im Double-Degree-Programm) oder seine Heimathochschule verleiht ihm mit der Partnerhochschule einen gemeinsamen Hochschulgrad (im Joint-Degree-Programm)“.

## 2. Rechtliche Grundlagen von Double- und Joint Degree Programmen

### 2.1 Gradverleihung

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 HRG i. V. m. § 41 Abs. 3 SächsHSFG können von einer deutschen Hochschule aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den berufsqualifizierenden Abschluss auch andere als die im HRG/SächsHSFG aufgeführten Grade verliehen werden. Entscheidend aber ist, dass für eine wissenschaftliche Leistung nur ein Grad verliehen wird, z. B. durch das Ausstellen einer gemeinsamen Urkunde oder die Verzahnung separater Urkunden. Weiterhin muss auch im Partnerland die Verleihung eines Double-Degree und/oder gemeinsamer Abschluss zulässig sein.

### 2.2 Erlass von Gebühren

In § 12 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ist darüber hinaus geregelt, das „für das Studium Gebühren zu erheben sind, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben. Dies trifft z.B. für Erasmus Mundus Joint Master Degree Programme zu.

### 2.3 Akkreditierung

Für Studiengänge, die in Kooperation von mehreren Hochschulen gemeinsam angeboten werden, verantworten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und gewährleisten die Qualität des Studiengangskonzepts. Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollte auch die Qualitätssicherung gemeinsam durchgeführt und der Studiengang abgestimmt weiterentwickelt werden. Verschiedene nationale Vorgaben und staatliche Genehmigungs- und Akkreditierungserfordernisse erschwerten diese Abstimmungen. 2015 haben die europäischen Bildungsminister der Bologna-Folgekonferenz in Yerevan den „*European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes*“ bestätigt, der mit einheitlichen auf den *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*-basierten Vorgaben und Kriterien eine gemeinsame Qualitätssicherung von Joint Programmen im Europäischen Hochschulraum erleichtern soll.

Der *European Approach* wurde allerdings nur teilweise von den einzelnen Mitgliedsstaaten des Europäischen Hochschulraumes umgesetzt. Grundsätzlich ist die Anwendung des *European Approach* nicht verpflichtend. Auch in Deutschland kann der *European Approach* nur für Joint Programme genutzt werden, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen, aber nicht für Double- bzw. Multiple Degrees.

### 2.3.1 Akkreditierung von Studiengängen mit einem Double- bzw. Multiple Degree

Für Kooperationsmodelle, bei denen Hochschulen lediglich bei der Anrechnung von Kompetenzen kooperieren, nicht jedoch ein gemeinsames Curriculum vorhalten, kann der *European Approach* ebenso nicht angewandt werden. Für diese Studiengänge gelten die „normalen“ deutschen Akkreditierungskriterien und Qualitätsziele der TU Dresden. Insbesondere sollte bei diesen Studiengängen auf besondere Mobilitätsanforderungen, Beratungsangebote und Anerkennungsregelungen (Qualitätsziele 4.1, 4.3 und 4.4) sowie Regelungen in der Kooperationsvereinbarung (Qualitätsziel 9.1) geachtet werden. Die Umsetzung dieser Qualitätsziele wird in der Studiengangsevaluation bewertet (siehe auch 4.4 Qualitätssicherung).

### 2.3.2 Anwendung des *European Approach* für Joint Degree Programme nach § 10 Abs. 2 SächsStudAkkVO

Bei der Abstimmung der gemeinsamen Qualitätssicherung der beteiligten Partnerhochschulen sollte zunächst geklärt werden, wie der Umsetzungsstand des *European Approach* in den einzelnen Ländern<sup>1</sup> ist und welche nationalen Anforderungen an die Akkreditierung gestellt werden, d.h. ob eine Akkreditierungspflicht besteht und ob zwingend eine Programmakkreditierung erfolgen muss. Als systemakkreditierte Hochschulen kann die TU Dresden entscheiden, ob sie den *European Approach* (und damit die §§ 10 und 16 SächsStudAkkVO) als Bewertungsmaßstab anwenden möchte. Alternativ ist auch eine Bewertung nach den normalen deutschen Kriterien und den Qualitätszielen der TU Dresden möglich. Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn die Akkreditierung auch zum Nachweis der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs dienen soll. Die Selbstakkreditierungsrechte der TU Dresden erstrecken sich in diesem Fall nicht auf die Partnerhochschulen.

An der TU Dresden ist die Anwendung des *European Approach* durch das interne Verfahren noch in der Planung und eine abschließende Entscheidung über die Anwendung noch nicht erfolgt. Im Falle einer positiven Entscheidung ist eine Änderung der Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre der TU Dresden erforderlich.

Wenn eine Bewertung nach dem *European Approach* gewählt wird, gibt es mehrere mögliche Konstellationen, die sich aus der ausdrücklichen Erfordernis einer Programmakkreditierung bei einer der Partnerhochschulen ergeben:

- Wenn keine Partnerhochschule eine Programmakkreditierung benötigt und in allen Partnerländern der *European Approach* national umgesetzt worden ist, können die Kriterien des *European Approach* allein über die Mechanismen des internen QM-Systems bzw. der internen QM-Systeme zur Anwendung gebracht werden.<sup>2</sup> Einer Beachtung des Verfahrens nach § 33 MRVO und insbesondere einer Anerkennung durch den Akkreditierungsrat bedarf es in diesem Fall nicht.
- Wenn keine Partnerhochschule eine Programmakkreditierung benötigt, aber Teils der *European Approach* national (noch) nicht umgesetzt worden ist, also nationale Akkreditierungsvorgaben weiterhin gelten, muss der Studiengang sowohl die Kriterien

---

<sup>1</sup> Aktueller Umsetzungsstand in den Ländern: <https://www.eqar.eu/kb/joint-programmes/national-implementation/>

des *European Approach* als auch die jeweiligen nationalen Vorgaben erfüllen. Die TU Dresden sorgt auch in diesem Fall für die Umsetzung des *European Approach* mit Hilfe des internen QM-Systems; die jeweiligen Partnerhochschulen sind verantwortlich für die Erfüllung der jeweiligen nationalen Vorgaben.

Ist in einem Partnerland eine Programmakkreditierung weiterhin erforderlich, ist zu unterscheiden:

- Wenn dies national zulässig ist, können sich die Partnerhochschulen für eine Programmakkreditierung nach dem *European Approach* entscheiden. Damit erfolgt die Qualitätssicherung für diesen Studiengang extern durch eine Akkreditierungsagentur und nicht über die internen QM-Mechanismen der TU Dresden.<sup>3</sup> In diesem Fall ist das Verfahren und die Anforderungen nach § 33 MRVO zu beachten, es bedarf also insbesondere einer Anerkennung der Begutachtung durch den Akkreditierungsrat.
- Wenn nach den Vorgaben eines Partnerlandes eine Programmakkreditierung nicht nach dem *European Approach*, sondern nach nationalen Akkreditierungsvorgaben erforderlich ist, kann dennoch eine Programmakkreditierung nach dem *European Approach* erfolgen, die mit einer Begutachtung nach den nationalen Kriterien des Partnerlandes kombiniert wird. Auch in diesem Fall ist das Verfahren und die Anforderungen nach § 33 MRVO einzuhalten.
- Wenn nach den Vorgaben eines Partnerlandes eine Programmakkreditierung nicht nach dem *European Approach*, sondern nach nationalen Akkreditierungsvorgaben erforderlich ist, kann der Studiengang alternativ zum vorgenannten Fall von der TU Dresden nach den internen QM-Verfahren auf die Erfüllung der Kriterien des *European Approach* geprüft werden. Dabei ist eine (teilweise) Übernahme der Ergebnisse der ausländischen Begutachtung möglich, vorausgesetzt, diese erfolgt in einem definierten Verfahren und nach definierten Kriterien.

### 3. Einführung von internationalen Kooperations-Programmen an der TU Dresden

Im Weiteren folgen einige Grundinformationen zur Einführung von internationalen Kooperations-Programmen an der TU Dresden.

Vor der Einführung internationaler Kooperations-Programme müssen sich alle Akteure an den Hochschulen einig sein, diese gemeinsam nachhaltig etablieren zu wollen. Der Prozess der Implementierung ist langwierig – rechnen Sie mindestens ein Jahr ein, bei Neueinrichtung von Studiengängen mindestens 2 Jahre - und die damit verbundene Ressourcenbündelung von Geldern und auch Personal erfordert eine klare Kalkulation.

Die einzelnen Stationen in diesem Leitfaden sind nicht als nacheinander abzuhakende Elemente zu verstehen. In dem Prozess können vereinzelt Verfahrensschritte gleichzeitig behandelt werden. Die Kooperationsvereinbarung besiegelt das zustande gekommene Programm zwischen den Partnerhochschulen und ist somit das wichtigste Dokument mit Blick auf die Vereinbarung zwischen den Akteuren. Die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung des

Studiengang ist das wichtigste Dokument, um die rechtliche Grundlage für die Studierenden zu schaffen. In der Regel ist diese mit Einführung eines Internationalen Kooperationsprogrammes mit Doppel- oder Gemeinsamen Abschluss anzupassen (siehe Kapitel 4.2).

Grundlegende Fragen zum Nutzen/Mehrgewinn des geplanten Kooperationsprogramms sind:

- 1) Wie ist das Renommee der Partnerhochschule?
- 2) Zählt sie zu den führenden wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes/Fachgebiets?
- 3) Wo liegt der Gewinn einer engeren Kooperation für die TUD?
- 4) Rechtfertigt die Nachfrage der Studierenden – aus beiden Richtungen – den Aufwand ein internationales Kooperationsprogramm auszuarbeiten und zu vereinbaren?
- 5) Langfristiges Interesse, Engagement und Verpflichtung der involvierten Lehrstühle/Institute und Verwaltungen beider Institutionen
- 6) Übereinstimmungen der Studieneingangs- und –ausgangsbedingungen (dies ist in jedem Fall durch das International Office zu prüfen)

### 3.1 Interner Ablauf zur Entwicklung eines internationalen, multilateralen Abschlussprogramms:

- 1) Ein/e Professor/in wird von einer Partneruniversität angefragt oder wird selber aktiv um einen Joint- oder Doppelabschluss-Studiengang zu entwickeln
- 2) Er/sie überprüft die Sinnhaftigkeit des neu zu entwickelnden Studienangebots und die wissenschaftliche Güte der Einrichtung in Absprache mit dem International Office (IO) (siehe Grundlegende Fragen zum Nutzen und für Vertragsentwurf)
- 3) Er/sie bringt das Anliegen vor den Fakultätsrat – dieser muss zustimmen.

Der erste offizielle Schritt der Einführung findet auf Fakultätsebene statt. Da jede Fakultät hier eigene Verfahrensabläufe hat, bietet es sich formal wie inhaltlich an, erste Absprachen mit dem Dekanat zu führen.

Wesentlicher Bestandteil der Einführung auf Fakultätsebene ist es, dass alle zu beteiligten Personen und/oder Institute Einfluss auf die Entscheidung der Einrichtung eines internationalen Kooperations-Programms haben. In der Regel ist dies mindestens durch einen Fakultätsratsbeschluss zu besiegeln.

Sofern eine Änderung der studienangangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung von Nöten ist, bedarf dies auch eines Fakultätsratsbeschlusses. Der Beschluss kann gemeinsam erwirkt werden.

Eine Information an das Rektorat (über das International Office) zur geplanten Einrichtung eines internationalen Kooperationsprogramms erfolgt dann noch vor der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch den Chief Officer Technologie Transfer und Internationalisierung (CTIO).

- 4) Ein Programmbeauftragter für das Doppelabschlussprojekt wird ernannt
- 5) Ein erster Vertragsentwurf wird ausgearbeitet
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Befürwortung durch SG 8.3 (ggf. in Rücksprache mit SG 8.4 zu Anpassungen in den Studiendokumenten) wird das Vorhaben an den CTIO weitergeleitet. Der PB wird über das Vorhaben schriftlich in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer geplanten Beantragung externer Förderung des Programms wird daneben die Kanzlerin in solchen Fällen in Kenntnis gesetzt, in denen der externe Fördergeber einen Eigenanteil der TU Dresden verlangt.
- 7) Bei Zustimmung des Rektorats und wenn notwendig der Kanzlerin kann der Kooperationsvertrag ausgearbeitet mit der Partnerinstitution verhandelt und

unterzeichnet werden. Unterzeichnet wird die Kooperationsvereinbarung auf Seite der TUD vom CTIO.

- 8) Das neue Studienangebot wird in die Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen und auf Webseiten und Flyern bekanntgegeben.

### 3.2 Notwendige Anpassungen in den Studiendokumenten

In Absprache mit dem International Office (SG 8.3) hat sich das Sachgebiet Studiengangsangelegenheiten (SG 8.4) auf folgende Grundsätze für o.g. Thema verständigt:

Auf Basis der Studiengänge der TUD sind Kooperationen mit anderen Hochschulen möglich, aufgrund derer relevante Studienabschnitte beim Kooperationspartner erbracht werden können. Je nach Intensität der Kooperation kann dies auch zu einer doppelten/multiplen Gradvergabe (Double Degree, „Doppelabschluss“) oder sogar zur gemeinsamen Gradvergabe (Joint Degree) führen. Häufig werden die einzelnen Studienabschnitte der Kooperationspartner durch ein übergeordnetes Studienprogramm verbunden. Jeder Kooperation liegt i.d.R. eine entsprechende Vereinbarung zugrunde.

Für die Studiendokumente der TUD werden folgende Formulierungen als Muster vorgeschlagen

1.

- a. Mobilitätsfenster (Ergänzung von § 6 Abs. 1 SO)

„(1) [...] Zudem besteht im Rahmen der Kooperation [zu] #Name# nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung die Möglichkeit für einen Aufenthalt bei einem Kooperationspartner.“

- b. Studiendauer, -aufbau und -umfang (Ergänzung des entsprechenden Paragraphen in Abschnitt 2 der PO, siehe die RahmenPO ergänzende MusterPO unter [tud.de/bologna/arbeitshilfen](http://tud.de/bologna/arbeitshilfen))

„(2) [...] Zudem besteht im Rahmen der Kooperation [zu] #Name# nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung die Möglichkeit, das #x# Semester# bei einem Kooperationspartner zu absolvieren.“

2.

- a. gemeinsame Gradverleihung (Ergänzung des entsprechenden Paragraphen in Abschnitt 2 der PO, siehe die RahmenPO ergänzende MusterPO unter [tud.de/bologna/arbeitshilfen](http://tud.de/bologna/arbeitshilfen))

„[...] Studierende, die von der Möglichkeit nach § #x# Absatz #y# Satz #z# Gebrauch gemacht haben, wird der #Abschluss#grad gemeinsam mit den Kooperationspartnern verliehen.

- b. gemeinsame Urkunde (Ergänzung des entsprechenden Paragraphen in Abschnitt 2 der PO, siehe die RahmenPO ergänzende MusterPO unter [tud.de/bologna/arbeitshilfen](http://tud.de/bologna/arbeitshilfen))

„[...] Für Studierenden, die von der Möglichkeit nach § #x# Absatz #y# Satz #z# Gebrauch gemacht haben, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

Bei Double Degrees können (falls gewünscht) die Regelungen nach Nr. 1 in die Studiendokumente aufgenommen werden. Bei Joint Degrees sind die Regelungen nach Nr. 1 und 2 zu verwenden. Dabei ist es möglich, auf eine gemeinsame Urkunde (Nr. 2 b) zu verzichten, wenn die jeweiligen Urkunden der beteiligten Hochschulen explizit auf den Umstand der gemeinsamen Gradverleihung hinweisen. Eine Anpassung der Anrechnungsregeln ist nicht erforderlich, sie sehen Kooperationsvereinbarungen bereits vor (§ 22 Abs. 1 RahmenPO). Von einem gemeinsamen Zeugnis und Diploma Supplement wird seitens SG 8.4 abgeraten, da der absehbare Aufwand in keinem Verhältnis steht.

Curricular verpflichtende Auslandsaufenthalte erfordern besondere Regelungen in den Studiendokumenten und sind deshalb einzelfallbezogen zu behandeln.

### 3.3 Kooperationsvertrag mit Partnerhochschule(n)

Der Kooperationsvertrag ist das Schlüsseldokument, welches die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen festhält und festlegt, was für beide Vertragspartner bindend ist. Wichtig ist dabei im Hinterkopf zu behalten, dass es für ähnliche Verfahren unterschiedliche oder sich sogar widersprechende rechtliche Regelungen in den Partnerländern und Universitäten geben kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich die beiden Partner auf ein gemeinsames Verfahren einigen und dieses möglichst detailliert erfassen und darstellen. Sie sollten in jedem Fall genügend Treffen mit ihren Partnern einplanen, um neben der inhaltlichen Ausarbeitung des Curriculums auch die organisatorischen Fragen zu klären.

Der Vertrag muss mit dem International Office (SG 8.3) und dem Justitiariat abgestimmt sein, bevor der CTIO ihn unterschreibt.

#### 3.3.1 Grundlegende Fragen für Vertragsentwurf des geplanten Doppelabschlusses mit TUD

- 1) Im Rahmen welcher Studiengänge/Niveau findet Kooperation statt?
  - a. TUD:
  - b. Partner:
- 2) Grundlegendes:
  - a. Kompatibilität beider Studiengänge (generelle Struktur (Module mit ECTS-Punkten, Sprache der Module, Dauer, Akademischer Kalender, inhaltliche Schnittmengen, Freiräume, etc.)?
    - i. Sprache: Ein Ziel ist es Austausch insbesondere für Englische Module zu planen, um Sprachhürde rauszunehmen.
  - b. Zugangs- und Ausgangsvoraussetzungen ähnlich an beiden Institutionen?
  - c. Pauschale Anerkennung eines Studienabschnitts (Bachelor, Grundlagenstudium)
  - d. Ggf. Finanzierung: Stipendien, Reisemittel, Mitarbeiter für Betreuung der Studierenden
    - i. Finanzierung, Stipendienmittel
- 3) Voraussetzungen Studiengang an TUD:
  - a. Sprache(n): flexibel / bevorzugt Englisch
  - b. Ggf. Mindestnote, Mindestanzahl an ECTS-Punkten, Vorkenntnisse
  - c. Genügend Auswahl an englischsprachigen Modulen?
- 4) Voraussetzungen Studiengang an Partnereinrichtung:
  - a. Sprache(n): flexibel / bevorzugt Englisch
  - b. Ggf. Mindestnote, Mindestanzahl an ECTS-Punkten, Vorkenntnisse
  - c. Genügend Auswahl an englischsprachigen Modulen?
- 5) Geplantes Curriculum:
  - a. Ablauf des Doppelabschlussprogramms
  - b. Regelung zur Abschlussarbeit (bei Doppelprüfung: Betreueraufwand beachten)
  - c. Umrechnung der Noten, ECTS-Punkte
  - d. Verweis auf Prüfungsordnungen
  - e. Welche Abschlüsse werden verliehen?



- f. Finanzielle Absprachen (Studiengebühren an Partnereinrichtung? Keine Studiengebühren an beiden Standorten)

#### 4. Qualitätssicherung von Studiengängen mit internationalen und nationalen Kooperationspartnern an der TU Dresden

Die TU Dresden hat 2011 ein eigenes Qualitätsmanagementsystem eingeführt, das 2015 erfolgreich das Verfahren der Systemakkreditierung durchlaufen hat. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Qualitätsanalyse, die vom Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA) in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet 8.4 durchgeführt wird, und deren Ergebnisse in Form eines Evaluationsberichts dokumentiert werden. In der Qualitätsanalyse wird der Stand der Umsetzung der Qualitätsziele der TU Dresden geprüft, die auf der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 basieren. Dieser Evaluationsbericht bildet die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung durch die Kommission für Qualität in Studium und Lehre. Auch alle Studiengänge mit internationalen und nationalen Kooperationspartnern werden in das etablierte interne Qualitätsmanagementsystem einbezogen.

Bei der Qualitätsanalyse sind in Bezug auf Kooperationsprogramme verschiedene Dimensionen zu unterscheiden. Hinsichtlich der Art des Studienprogramms kann zwischen Shared-Programmen und Joint-Programmen unterschieden werden. Es ist zudem zu unterscheiden, ob es sich um eine nationale oder internationale Kooperation handelt. Die Art des Abschlusses kann ein Joint Degree oder ein Double Degree sein. Schließlich ist zu differenzieren, ob es sich um eine Kooperation mit einer anderen Hochschule oder um eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung handelt. Aus der Einordnung des Kooperationsprogrammes in dieses Raster ergibt sich, welche Qualitätsziele im Rahmen der Qualitätsanalyse zu überprüfen und zu bewerten sind.

Abb. 1: Dimensionen von Kooperationsprogrammen und Qualitätsziele

Art des Studienprogramms	Shared-Programme		Joint-Programme			
	international		international		national	
Inter(national)						
Art des Abschlusses	Joint Degree	Double Degree	Joint Degree	Double Degree	Joint Degree/ Gemeinsamer Abschluss	Abschluss der Hochschule
Partner	Hochschule	Hochschule	Hochschule	Hochschule	Hochschule	Nichthochschulische Einrichtung
Zu überprüfende Qualitätsziele	QZ 9.1 + QZ 4.1	QZ 9.1 + QZ 4.1	QZ 9.1 + QZ4.1	QZ 9.1 + QZ4.1	QZ 9.1	QZ 9.1

Grundsätzlich werden bei der Evaluation von Kooperationsprogrammen stets **Qualitätsziel 4.1**<sup>4</sup> und/oder **Qualitätsziel 9.1** überprüft und bewertet.

**Qualitätsziel 4.1:** Im Studiengang werden studienbezogene Auslandsaufenthalte der Studierenden z.B. durch Partnerschaften und Mobilitätsprogramme auf Universitäts-, Fakultäts- und Studiengangsebene gefördert.

**Qualitätsziel 9.1:** Studiengänge, die die TU Dresden in Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen anbietet, werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die die kooperative Umsetzung und Qualitätssicherung der Studiengänge regeln, durchgeführt. Für den besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Austausch über die Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge statt.

Unter Qualitätsziel 4.1 wird betrachtet, durch welche institutionellen Strukturen studienbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden gefördert werden und wie die Studierenden den Auslandsaufenthalt (im Rahmen eines Doppelabschlussprogrammes) an sich bewerten.<sup>5</sup>

Im Zuge der Überprüfung von Qualitätsziel 9.1 wird die Kooperation an sich betrachtet. Es geht um die konkreten Inhalte und Vereinbarungen zur Kooperation.

In der Qualitätsanalyse stehen zur Überprüfung und Bewertung beider Qualitätsziele folgende **Leitfragen** im Vordergrund. In Klammern sind jeweils die **(Daten-)Quellen** benannt, die zur Beantwortung der Fragen genutzt werden:

#### **Qualitätsziel 4.1:**

- Welche Partnerschaften und Mobilitätsprogramme gibt es? (Gespräch Studiengangskoordinator/in)
- Wie transparent sind der Studienablauf und die Studienstruktur im Doppelabschlussprogramm? (Studierendenbefragung)
- Wie steht es um Planbarkeit des Studienablaufs? Gibt es Probleme in der Studienorganisation bzw. Schwierigkeiten insgesamt? (Studierendenbefragung)
- Wie ist die Zufriedenheit mit der Unterstützung/Betreuung bei Durchführung des Auslandsaufenthaltes/Doppelabschlusses? (Studierendenbefragung)

#### **Qualitätsziel 9.1:**

- Ist die Kooperation formal in den Studiendokumenten abgebildet? (Inhalt der formalen Prüfung durch SG 8.4)
- Um welche Form von Kooperation handelt es sich? (Dokumentenanalyse)
- Gibt es eine Kooperationsvereinbarung und was ist in der Kooperationsvereinbarung verankert? (Dokumentenanalyse)

---

<sup>4</sup> Insgesamt gibt es vier Qualitätsziele zur Mobilität, die besondere Mobilitätserfordernisse, Beratungsangebote und Anerkennungsregelungen zum Gegenstand haben. Unter QZ 4.1 werden die Erfahrungen der Studierenden zu den internationalen Kooperationsprogrammen (Doppelabschlüsse) abgebildet.

<sup>5</sup> Dies ist jedoch aufgrund der geringen Befragtenzahlen nur in Ausnahmefällen möglich.

- Gibt es Ansprechpersonen zur Beratung und Betreuung der Studierenden an den jeweils beteiligten Einrichtungen? (Dokumentenanalyse, ggf. Lehrendenbefragung)
- Gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den Lehrenden und wie erfolgt dieser insbesondere in Bezug auf die Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs? (Lehrendenbefragung)

Im Evaluationsbericht des ZQA werden die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, Studierenden- und Lehrendenbefragung kontrastiert, als Stärken bzw. Schwächen in den Studiengängen dargelegt und die Qualitätsziele auf dieser Grundlage bewertet

## 5. Fördermöglichkeiten für Kooperationen

Die folgenden Fördermöglichkeiten sollen an dieser Stelle nur kurz aufgegriffen und vorgestellt werden. Weitere und stets aktuelle Informationen zu den Programmen und Antragsfristen finden Sie auf den genannten Homepages.

### 5.1 DAAD

Der Deutsche Akademische Austauschdienst fördert im Doppelabschlussprogramm die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen mit doppelten und gemeinsamen Abschlüssen: <https://www.daad.de/hochschulen/programme-weltweit/studiengaenge/de/23193-integrierte-internationale-studiengaenge-mit-doppelabschluss/>

### 5.2 Erasmus +: Erasmus Mundus Joint Master

Das Erasmus Mundus Joint Masters-Programm ist das Nachfolgeprogramm der Erasmus Mundus Master Degrees. Dabei handelt es sich um internationale Master-Studiengänge, die von mindestens drei Hochschulen aus drei Ländern (min. zwei EU-Mitgliedsländer oder assoziierte Programmländer) gemeinsam angeboten werden und mit einem Doppel-, Mehrfach oder Gemeinsamen Abschluss abgeschlossen werden und mindestens zwei verpflichtende Mobilitätsphasen in zwei unterschiedlichen teilnehmenden Ländern, die nicht Hauptwohnsitzland sind, umfassen. Die Erasmus Mundus Joint Master werden durch die Europäische Kommission gefördert und verleihen in diesem Rahmen Stipendien an Studierende aus aller Welt. Die Stipendien werden über europäische Hochschulnetzwerke vergeben, die bei der EU-Kommission bzw. deren Exekutivagentur in Brüssel erfolgreich einen Antrag gestellt haben. Bei der Beantragung bzw.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/programmlinien/foerderung-von-hochschulkooperationen/erasmus-mundus/de/47532-erasmus-mundus-joint-master/>

Mit Beginn der neuen Programmlaufzeit der Erasmus+ Programme von 2021-2027 wurde aus dem Vorgängerprogramm Erasmus Mundus Joint Master Degrees die Erasmus Mundus Action mit zwei eigenständigen Förderschienen: Erasmus Mundus Joint Masters und Erasmus Mundus Design Measures. Bei der Beantragung und Teilnahme im Rahmen der Erasmus Mundus Action unterstützt das International Office in enger Kooperation mit dem European Project Center der TUD.

### 5.3 Deutsch-Französische Hochschule (DFH)

Integrierte Studiengänge von deutschen und französischen Partnern unterstützt die Deutsch-Französische Hochschule. Es können zwei oder mehr gleichwertige Abschlüsse vergeben werden. Aktuelle Ausschreibungen finden sich unter <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen>

### 6. Überblick über bestehende Double-Degree-Programme

Einen Überblick über an der TU Dresden bestehende Double-Degree-Programme finden Sie auf der Webseite des International Office (SG 8.3) unter [Doppelabschluss-/Joint-Degree-Programme](#).

Für die genannten Programme können die Verträge und studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen auf Anfrage beim International Office (SG 8.3) ausgegeben werden.

#### 6.1 Andere Universitäten

Uni Leipzig, Master Advanced Spectroscopy in Chemistry:

o Internal Regulations for Examination and Assessment of the Erasmus Mundus Master Course "Advanced Spectroscopy in Chemistry" (ASC) leading to the degree Master of Science (M. Sc.), a "Chemistry EuroMaster".

HS Reutlingen, B.Sc. International Management Double Degree (IMX):

o Auswahlatzung (vom 11.07.2013) und Modulhandbücher,

HS Reutlingen, M.Sc. International Management (IPBS):

o Auswahlatzung (vom 22.01.2013), Studien- und Prüfungsordnung (vom 10.06.2014) und Modulhandbücher

Uni Heidelberg, Deutsch-Französischer Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften:

o Prüfungsordnung (vom 05.03.2009), Modulhandbuch, Studienplan

Uni Heidelberg, Internationaler Master-Studiengang Kunstgeschichte und Museologie (IKMK)

o Prüfungsordnung Master (vom 28.03.2007)

Uni Tübingen, TübAix, Integrierter Studiengang Geschichte:

o Vereinbarung Bachelor und Master, Studienplan Bachelor und Master

Uni Göttingen, International Nature Conservation (M.Sc./M.I.N.C.):

o Ordnung, über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung (vom 13.02.2014), Allgemeine Prüfungsordnung (vom 19.08.2013), Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch

**Autoren:**

**Dr. Cornelia Krause**, Dezernat 8, International Office (SG 8.3); **Dr. Peggy Szymenderski**, Zentrum für Qualitätsanalyse; **Christoph Lüdecke**, Dezernat 6, Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement (SG 6.1)